

F Parteiinterna

F.1 Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und Landesliste zur Landtagswahl 2014

EinreicherInnen: Mitglieder Landesvorstand

Der Landesparteitag möge folgendes Wahl- und Aufstellungsverfahren beschließen.

1 Einführende Bemerkungen zur Ordnung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2 2014

3

4 1. Beschluss des Wahlverfahrens auf dem Landesparteitag

5

6 Die zwingend zu beachtenden Grundlagen des vorliegenden Vorschlags für eine „Ordnung zur Vorbereitung
7 der Landtagswahl 2014“ sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz
8 (SächsWahlG), sowie die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die
9 Wahlordnung der Partei (WO).

10

11 Durch die Satzung der LINKEN. Sachsen ist vorgegeben, dass „über die Zusammensetzung einer
12 LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und
13 über das genaue Aufstellungsverfahren (...) spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag“
14 entscheidet (§42(3)).

15 Durch diese Regelung soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Mitglieder unserer Partei und
16 die KandidatInnen langfristig auf die LandesvertreterInnenversammlung in Kenntnis des Verfahrens
17 vorbereiten können. Ebenso soll das Verfahren gründlich und langfristig durch das höchste Gremium, den
18 Landesparteitag, diskutiert und beschlossen sein, um den politischen Anforderungen zu genügen.

19

20 2. Durch Bundes- und Landessatzung vorgegebene Kriterien

21

22 Die Satzungen unserer Partei geben eine Reihe von Kriterien vor, die durch die vorgeschlagenen Verfahren
23 zur Erarbeitung einer Landesliste Beachtung finden müssen.

24 Das bekannteste dieser Kriterien ist die Mindestquotierung entsprechend §10(5) der Bundessatzung. Durch
25 dieses soll auf einen mindestens *hälftigen Frauenanteil* in der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
26 hingewirkt werden.

27 In den vorliegenden Regelungen wird dies dadurch sichergestellt, dass einer der beiden Spitzenplätze sowie
28 alle folgenden ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten sind.

29

30 Die Landessatzung benennt zwei weitere Kriterien, die bei der Erarbeitung der Landesliste beachtet werden
31 müssen: die angemessene *Berücksichtigung der Regionen* und der *Generationen*. Im §42(3) heißt es daher:

32 „Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen
33 Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.“ Jedes Wahlverfahren,
34 dass dieser „Muss-Regelung“ nicht entspräche, wäre nicht satzungskonform.

35

36 3. Durch Landesparteitagsbeschlüsse vorgegebene Kriterien

37

38 Darüber hinaus wird eine „*Erneuerungsquote*“ innerhalb dieses Vorschlags unterbreitet. Diese bereits 2009
39 erprobte Praxis soll der politischen Situation entsprechen, dass eine Mandatszeitbegrenzung in unserem
40 Landesverband zwar intensiv diskutiert, jedoch weder in Bundes- noch in Landessatzung verankert ist. Auf
41 dem 6. Landesparteitag der LINKEN. Sachsen wurde durch Annahme des Antrages F 1 folgendes

42 beschlossen: „Bei diesen KandidatInnenaufstellungen soll darauf hin gewirkt werden, dass lebenslange
43 Parlamentskarrieren oder politische Berufskarrieren nicht gefördert werden. Eine Ausübungszeit von *zwei bis*
44 *drei Wahlperioden sollte die Regel* sein.“ Der Beschluss des Landesparteitages stellt keine
45 Mandatszeitbegrenzung im engeren Sinne dar. Die im Vorschlag enthaltene Erneuerungsquote entspricht der
46 Forderung des Parteitagsbeschlusses, darauf hinzuwirken, lebenslange Parlamentskarrieren nicht zu fördern
47 und stellt daher die Umsetzung dieses Beschlusses dar. Streng genommen ist eine „lebenslange
48 Parlamentskarriere“ solange nicht möglich, wie das „Wahlalter Null“ für das passive Wahlrecht nicht besteht.
49 Dennoch ist die Intention des Beschlusses klar.

50
51 Zusammengefasst finden also folgende Kriterien im vorgeschlagenen Verfahren ihren Niederschlag:

- 52
53 1. Mindestquotierung
54 2. Angemessene Berücksichtigung der Regionen
55 3. Angemessene Berücksichtigung der Generationen
56 4. Erneuerungsquote

57 58 **4. Rechtssicherheit**

59
60 Die hinsichtlich der durch die Satzungen bzw. Parteitagsbeschlüsse vorgeschriebenen Regelungen mussten
61 in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit beachtet werden. Dahinter steht der in diesen
62 Satzungsregelungen geronnene politische Wille unseres Landesverbandes, die Listenvorschläge unserer
63 Partei hinsichtlich mehrerer Kriterien ausgewogen zu gestalten. In diesen Regelungen liegt die Ursache
64 dafür, dass im Landesverband Sachsen komplexe Verfahren zur Erstellung von Landeslisten angewendet
65 werden.

66
67 Wie bei jeder Wahl gab es auch bei den Listenaufstellungen der LINKEN bzw. der PDS Sachsen
68 BewerberInnen, die die von ihnen angestrebten Listenplätze durch das Votum der VertreterInnen erreichten
69 und solche, denen das nicht gelungen ist. Daher waren immer einige GenossInnen nach den
70 LandesvertreterInnenversammlungen der Vergangenheit auch unzufrieden. Es gibt allerdings kein
71 Wahlverfahren, das dies verhindern kann. Insbesondere nach der Landeslistenaufstellung für die
72 Landtagswahlen 2004 wurde von der damaligen Bewerberin Barbara Lässig Klage beim Sächsischen
73 Verfassungsgerichtshof eingereicht. Das sächsische Verfassungsgericht verwarf diese Klage vollständig und
74 führte zu seinem Urteil aus: „Insbesondere sei nicht gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der
75 Wahl verstoßen wurden. Es sei von Verfassungswegen nichts dagegen einzuwenden, wenn das Verfahren zur
76 Aufstellung einer Bewerberliste durch einen Listenvorschlag vorstrukturiert werde, sofern nur im weiteren
77 Abstimmungsverfahren von diesem ganz oder teilweise abgewichen werden kann und alle Bewerber um
78 einen Listenplatz eine angemessene gleiche Chance haben, sich der Wahlentscheidung der
79 Vertreterversammlung zu stellen und auf einen Listenplatz gewählt zu werden. Diesen Vorgaben sei
80 Rechnung getragen worden. Die Differenzierung zwischen den Kandidaten, die von Führungsgremien der
81 PDS empfohlen, und solchen, die aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen wurden, sei
82 sachlich gerechtfertigt, um das Aufstellungsverfahren effektiv durchführen und eine ausgewogene und
83 erfolversprechende Kandidatenliste erreichen zu können.“

84
85 Auf Grundlage dieses Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes besteht ein hohes Maß an
86 Rechtssicherheit für entsprechende Verfahren zur Aufstellung einer Landesliste gemäß unseren
87 Satzungsregelungen

88 89 **5. Umsetzung im Verfahren**

90
91 Durch das vorliegende Verfahren wird versucht, sowohl die satzungsgemäßen Regelungen einzuhalten als
92 auch ein hohes Maß an Offenheit zu erreichen. Daher wird ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen.
93 Der erste Listenteil von Platz 1 – 20 wird in einer modifizierten Form der Verfahren, die 1999, 2004 und
94 2009 angewendet wurden, erstellt. Die Grundlage dafür bildet ein Listenvorschlag, der auf breiter Grundlage
95 erarbeitet wird und durch den die Einhaltung insbesondere der Regelungen der sächsischen Landessatzung
96 sichergestellt wird.

97
98 Der zweite Listenteil von Platz 21 – 40 wird durch ein Blockwahlverfahren in vier Wahlgängen erstellt. Für
99 diesen zweiten Teil gibt es keinen Listenvorschlag. Der Landesparteitag soll über die Höhe des Wahlquorums
100 entscheiden.

101
102 Der dritte Listenteil ab Listenplatz 41 wird in zwei Wahlgängen erstellt, das Quorum liegt hier bei 10 % der
103 abgegebenen Stimmen.

104
105 In einer Schlussabstimmung wird der Listenvorschlag bestätigt.
106

107 **Grundlagen des Verfahrens**

108 Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundessatzung und die sächsische
109 Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).
110

111 112 **Wahl- und Aufstellungsordnung für die Aufstellung der DirektbewerberInnen** 113 **und Landesliste zur Landtagswahl 2014**

114 **Kreiswahlversammlungen**

115
116 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum Januar bis März 2014 zur Vorbereitung
117 der Landtagswahlen 2014 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.

118 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Landtagswahlen wahlberechtigten
119 Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder,
120 die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das
121 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.

122 (3) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen
123 spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch
124 die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden
125 beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

126 (4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die
127 Landtagswahlen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertreterinnenversammlung zur
128 Aufstellung der Landeslisten für die Landtagswahlen.

129 (5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10
130 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind alle zum
131 Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw.
132 der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.

133 (6) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein
134 Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken.
135 Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.

136 (7) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung
137 erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die
138 Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Landesvertreterinnenversammlung erfüllt
139 (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).
140

141 **Vorbereitung der Landesvertreterinnenversammlung gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 Landessatzung**

142
143 (1) In Vorbereitung der Landesvertreterinnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4
144 Landessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r gilt für
145 Listenplatz 1 als nominiert.

146 (2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem vom Landesparteitag als Spitzenkandidatin bzw.
147 dem Spitzenkandidaten nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den
148 Kreisvorsitzenden 19 geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 20. Gibt es in einem Kreisverband

149 mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung
150 gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
151 (3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und
152 Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
153 a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im
154 Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
155 b) Unter den nominierten Personen (insgesamt 20) müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise
156 (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) mit wenigstens einer oder einem Kandidatin / Kandidaten vertreten sein.
157 c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens fünf Personen befinden, die in der 4.
158 Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
159 d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des
160 Jugendverbandes linksjugend[solid] Sachsen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 30.
161 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

162
163

164 **Landesvertreterinnenversammlung**

165

166 (1) Die Landesvertreterinnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten zur Landtagswahl 2014 findet am
167 2014 in statt.
168 (2) Die Landesvertreterinnenversammlung besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der
169 Vertreterinnen und Vertreter jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2013
170 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.
171 (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den
172 nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der Landesvertreterinnenversammlung zur Wahlordnung dürfen
173 von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.
174

175

176 **Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl**

177

178 Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigem Verfahren

179

180 1. Listenplätze 1-20

181 a) Grundlage dieser Abstimmung ist der gemeinsame Listenvorschlag von Landesvorstand, Landesrat,
182 Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand und der/dem vom Landesparteitag als Spitzenkandidatin bzw. dem
183 Spitzenkandidaten nominierten Person.

184

185 b). Zum Gemeinsamen Listenvorschlag können **Änderungsvorschläge** eingebracht werden.

186

187 c). **Änderungsvorschläge** sind Vorschläge, die darauf abzielen, eine/n zusätzliche/n Bewerber/in in den
188 Gemeinsamen Listenvorschlag einzufügen. Änderungsvorschläge müssen nach Vorliegen des gemeinsamen
189 Listenvorschlages schriftlich eingebracht werden und bedürfen der Unterstützungsunterschriften von
190 mindestens 10 % der Vertreter/innen.

191 Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn für die Einfügung auf mehr als der Hälfte der
192 abgegebenen gültigen Stimmzettel gestimmt wurde.

193

194 Ein Änderungsvorschlag wird, unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung an einer bestimmten
195 Position eingefügt, wenn diese oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen
196 gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Die nachfolgenden Bewerber/innen auf den ungeraden bzw. geraden
197 Listenplätzen werden entsprechend der Quotierungsregel verschoben. Werden an einer Position mehrere
198 Änderungsvorschläge eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür erreichten Stimmzahlen.

199

200 In einer weiteren Abstimmung wird sodann über die Reihenfolge der Listenplätze 1-20 abgestimmt. Die
201 Reihenfolge kann verändert werden, wenn für einen Kandidaten / eine Kandidaten mehr als die Hälfte der
202 abgegebenen Stimmen einen besseren Listenplatz entfallen.

203 2. Listenplätze 21 - 40

204

205 Die weiteren Listenplätze ab Listenplatz 21 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen
206 Mandaten) bestimmt. Die Wahl erfolgt in 6 Blöcken. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze 21,23,25
207 in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten
208 Wahlgang werden die Listenplätze 22,24,26 vergeben. Befindet sich bis Listenplatz 26 kein weiterer/weitere
209 Kandidat/Kandidatin unter 30 Jahren auf der Liste ist Platz 27 bzw. 28 einer / einem solchen vorbehalten.

210

211 Die Wahl zu den Listenplätzen bis Platz 40 erfolgt identisch zu Platz 21 bis 26 in 4 weiteren Blöcken.

212

213 Gewählt ist dabei jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem [muss
214 politisch Entschieden werden, mindestens 25% und max. 40%] der gültigen Stimmen gewählt wurde.

215 Erforderlich ist für die Wahl zur Sicherung der Jugendquote (Platz 27 oder 28) eine absolute Mehrheit gemäß
216 § 10 Absatz 1 WO.

217

218

219 3. Listenplätze ab 41

220

221 a) In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 41 abgestimmt.

222 Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen
223 aufgenommen.

224

225 b) Jede/e Vertreter/in kann auf jede dieser beiden Listen so viele Stimmen abgeben, wie noch freie
226 ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen
227 werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden (Frauen) bzw.
228 ungeraden (Männer) Listenplätze aufgenommen. Entfallen auf Kandidatinnen oder Kandidaten weniger als 10
229 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Entscheidung des Parteitag

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____